

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 19.07.2017

**FOLGENDE 21 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Stadtrat**

Frau Sabine Bachmeier

Herr Stefan Bürgermeister

Herr Norbert Englisch

Frau Doris Graf

Herr Franz Kammhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Markus Braun

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Peter Schacherbauer

Frau Anna Spindler

Herr Stefan Angstl

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Herr Manfred Winkler

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger            krank

**Stadtrat**

Herr Helmut Fabian                beruflich verhindert, ortsabwesend

Herr Klaus Straußberger            krank

Herr Hartmut Strachowsky            ortsabwesend

### **Niederschrift über die öffentliche Stadtrat-Sitzung vom 19.07.2017 - Seite 3**

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 21 Stimmen

*Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Herr Erster Bürgermeister Steindl Herrn Stadtrat Bauer, der seit Mai 1972 nun durchgehend seit 45 Jahren dem Stadtrat angehört. Herr Stadtrat Bauer hat das Stadtrats-Ehrenamt für seine Heimatstadt mit der Devise „Ganz oder Gar nicht“ mit Leib und Seele, Kopf und Verstand sowie Gefühl ausgeübt – auch in der Zeit, in der er gesundheitlich angeschlagen war. Herauszustellen ist, dass sich seine Stadtratsarbeit durch Bürgernähe sowie der Beziehung und Liebe zur Heimatstadt Burghausen ausgezeichnet hat. Dabei war Herr Stadtrat Bauer stets auf Ausgleich bemüht und hat auf pragmatische Lösungen Wert gelegt.*

*1990 übernahm Herr Stadtrat Bauer als Nachfolger von Frau Blanke Berchtenbreiter das Schulreferat. Auf eigenen Wunsch möchte er dieses Amt nun aus gesundheitlichen Gründen zum September ablegen. Mit Herrn Stadtrat Englisch übernimmt dieses Referat ein idealer Nachfolger, sodass ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.*

*Zudem war Herr Stadtrat Bauer von 2000 – 2002 und von 2008 – 2014 auch 3. Bürgermeister der Stadt Burghausen.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl bedankt sich bei Herrn Stadtrat Bauer für die sehr gute Zusammenarbeit und wünscht ihm und seiner Familie weiterhin Gesundheit und alles Gute.*

*Herr Stadtrat Bauer bedankt sich für die liebevollen Worte und weist darauf hin, dass er in den 45 Jahren Stadtratstätigkeit bis jetzt mit 85 Kolleginnen und Kollegen zusammengearbeitet hat. 25 davon leben jedoch schon nicht mehr. In seiner Tätigkeit als Schulreferent hat Herr Stadtrat Bauer mit 13 Schulleitern zusammengearbeitet. Den Aufgaben hat sich Herr Stadtrat Bauer immer gern angenommen und war stolz darauf, für Burghausen etwas erreichen zu können.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl möchte Herr Stadtrat Bürgermeister aus dem Stadtrat ausscheiden, da ein Umzug mit der Familie nach Halsbach angedacht ist. Man hat sich gemeinsam darauf verständigt, dass Herr Stadtrat Bürgermeister bereits jetzt schon zur Halbzeit der Legislaturperiode aus dem Stadtrat ausscheidet und auch das Jugendreferat an Frau Stadträtin Spindler übergeben wird. Da hier wichtige Entscheidungen anstehen, soll Frau Stadträtin Spindler die Möglichkeit gegeben werden, diese jetzt schon federführend mit zu betreuen. Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht in dem politischen Werdegang von Herrn Stadtrat Bürgermeister ein Musterbeispiel, wie ein junger Burghauser Bürger aus einer Vereins- und Stadtteilarbeit (Raitenhaslach, Scheuerhof, Moosbrunn) heraus, ein politisches Mandat erhält. Dies muss auch in Zukunft das Bestreben aller Gruppierungen sein, damit junge Leute in den Stadtrat nachrücken. Herr Erster Bürgermeister Steindl bedankt sich bei Herrn Stadtrat Bürgermeister für die die Mitarbeit und wünscht ihm weiterhin alles Gute.*

*Herr Stadtrat Bürgermeister weist darauf hin, dass sich die letzten Jahre in seinem privaten Umfeld sehr viel getan hat und er sich auch noch beruflich weiterbilden möchte. Dies macht es ihm nicht mehr möglich, die Aufgaben des Ehrenamts so auszufüllen, dass er selbst und auch der Bürger zufrieden ist. Herr Stadtrat Bürgermeister hofft, dass seine Entscheidung nachvollziehbar ist und bittet um Verständnis zu diesem Schritt. Herr Stadtrat Bürgermeister bedankt sich bei den Bürgern, für das in ihn gesetzte Vertrauen und bei den Stadtratskollegen für den stets angenehmen Umgang und der lehrreichen und interessanten Zeit im Gremium. Seinem Nachfolger im Stadtrat und Frau Stadträtin Spindler als neue Jugendreferentin wünscht Herr Stadtrat Bürgermeister alles Gute und eine stets glückliche Hand bei den kommenden Aufgaben und Tätigkeiten.*

*Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann gratuliert auch Herrn Ersten Bürgermeister Steindl im Namen des Stadtratsgremiums und den Bürgern ganz herzlich zu 45 Jahren Zugehörigkeit zum Stadtratsparlament (18 Jahre als Stadtrat und 27 Jahre als Erster Bürgermeister). Ebenfalls hervorzuheben ist die 45jährige Zugehörigkeit zum Kreistag. In seinen 27 Jahren als Bürgermeister hat er jede Ausschuss- und jede Stadtratssitzung geleitet. Herr Erster Bürgermeister Steindl wurde mit 21 Jahren in den Stadtrat gewählt und hat sich enorm engagiert und leidenschaftlich in die Burghauser Stadtpolitik zum Wohl der Stadt und der Bürger eingebracht. In all diesen Jahren hat sich bis heute diese Leidenschaft für die Kommunalpolitik bewahrt.*

*Burghausen ist heute in allen Bereichen eine absolut prosperierende Stadt, man lebt gerne hier und fühlt sich wohl. Großen Respekt gilt laut Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann dem immer noch vorhandenen Elan. Wichtige Projekte werden vorangetrieben und zum Abschluss gebracht. Aber auch neue Projekte werden angegangen. Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann wünscht Herrn Ersten Bürgermeister Steindl weiterhin viel Glück, Kraft, Gesundheit und Freude bei der Bürgermeister-Arbeit.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl bedankt sich für die Gratulation und die Wünsche. Die Arbeit macht immer noch viel Spaß. Hierzu trägt auch das Stadtratsgremium bei, da man meist die gleichen Ziele verfolgt. Um diese zu erreichen setzt jeder seine Fähigkeiten und Kenntnisse dort ein, wo sie benötigt werden.*

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 21. Juni 2017**
- 2. Gemeindeverfassungsangelegenheiten**
  - 2.1. Ausscheiden von Herrn Stefan Bürgermeister aus dem Stadtrat
  - 2.2. Wechsel im Amt des Referenten für Jugendarbeit
  - 2.3. Wechsel im Amt des Schulreferenten
- 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
  - 3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9f für den Bereich Wackerstraße (östlich), Krankenhausstraße (südlich) -Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 9 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 a für den Bereich Ernst-Reuter-Straße (östlich), Unghauser Straße (nördlich) Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 3.3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für den Bereich Marktler Straße (östlich), St.-Konrad-Kirche (nördlich), Ludwig-Schön-Straße (westlich), Elisabethstraße (südlich) wegen Erweiterung der Hochschule
  - 3.4. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45f - Deckblatt Nr. 45h für den Bereich Burgkirchener Straße (südlich), Bahnlinie Burghausen-Tüssling (nördlich), Stadtgrenze zum Gemeindegebiet Mehring; Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 3.5. Errichtung eines Betriebsgebäudes durch die IPS GmbH & Co.KG, Gewerbepark Lindach D 7a, Burghausen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1294-Teilfläche, Gemarkung Raitenhaslach im Gewerbepark Lindach D
  - 3.6. Namensgebung für die neue Straße im KV-Terminal
  - 3.7. Behandlung von Bauanträgen während der Sitzungsferien
- 4. Sonstiges**
  - 4.1. Antragsverfahren zur Verlängerung der Bewilligungen für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I und II und Hitzler / Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes

**Anfragen/Sonstiges**

1. Campus Burghausen; Bewerberzahlen Wintersemester 2107/2018
2. Akademiezentrum Raitenhaslach
3. Freiluftkonzerte in Burghausen
4. Niederlegung Fraktionsvorsitz der SPD-Fraktion
5. Freiwillige Rückgabe des Führerscheins zugunsten einer ÖPNV-Jahreskarte
6. Praktikumstellen bei der Stadt
7. Stadtratssitzungen September und Oktober
8. Restkarten für Kulturveranstaltungen
9. Ausbildungsplätze für jugendliche Asylbewerber

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 21. Juni 2017**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 21 Stimmen

2. **Gemeindeverfassungsangelegenheiten**

2.1. **Ausscheiden von Herrn Stefan Bürgermeister aus dem Stadtrat**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat erkennt den von Herrn Stefan Bürgermeister für die Niederlegung seines Stadtratsamtes vorgebrachten wichtigen Grund an und entbindet Herrn Bürgermeister mit Wirkung zum 01.09.2017 von seinem Amt als Stadtrat.

Mit allen 21 Stimmen

2.2. **Wechsel im Amt des Referenten für Jugendarbeit**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Frau Stadträtin Spindler freut sich über die neue Aufgabe als Jugendreferentin und auf die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Jugendpflege.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Entlassung von Herrn Stadtrat Stefan Bürgermeister mit Ablauf des 31.08.2017 aus dem Amt des Referenten für Jugendarbeit zu und beschließt die Bestellung von Frau Stadträtin Anna Spindler ab 01.09.2017 zur Referentin für Jugendarbeit. Herr Erster Bürgermeister Steindl gibt die Erklärung ab, dass er der Bestellung von Frau Anna Spindler zustimmt.

Anlage 4 Seite 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burghausen (Amtsperiode 2014/2020) wird entsprechend geändert.

Mit allen 21 Stimmen

2.3. **Wechsel im Amt des Schulreferenten**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Stadtrat Englisch übernimmt das Amt des Schulreferenten sehr gerne und bedankt sich für das in ihn gesetzte Vertrauen. Im Namen der Schulleiterkollegen dankt er Herrn Stadtrat Bauer herzlich für die geleistete Arbeit und das große Engagement, sowie die Offenheit für die Belange der Schulen.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Entlassung von Herrn Stadtrat Rupert Bauer mit Ablauf des 31.08.2017 aus dem Amt des Schulreferenten zu und beschließt die Bestellung von Herrn Stadtrat Norbert Englisch ab 01.09.2017 zum Schulreferenten. Herr Erster Bürgermeister Steindl gibt die Erklärung ab, dass er der Bestellung von Herrn Stadtrat Norbert Englisch zustimmt.

Anlage 4 Seite 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burghausen (Amtsperiode 2014/2020) wird entsprechend geändert.

Mit allen 21 Stimmen

3. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

3.1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9f für den Bereich Wackerstraße (östlich), Krankenhausstraße (südlich) -Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 9 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9f für den Bereich Wackerstraße (östlich), Krankenhausstraße (südlich) - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 9 - beschlossen. Der von der Bauverwaltung ausgearbeitete Vorentwurf des Deckblatts Nr. 9f wurde öffentlich ausgelegt; die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden beteiligt. Folgende Stellungnahmen/Einwände sind eingegangen:

**Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet 52 (Hochbau) vom 19.06.2017:**

1. Nachdem auf der Krankenhausstraße häufig auch Einsatzfahrzeuge mit erhöhter Geschwindigkeit zur Klinik unterwegs sind und die Sicht für Fahrzeuge, die aus südlicher Richtung von der Wackerstraße in die Krankenhausstraße einbiegen aufgrund der künftigen Bebauung stärker eingeschränkt ist, wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit empfohlen, die Tiefgaragenausfahrt weiter nach Westen zu verlegen.

Abwägung:

Eine Verschiebung der Zufahrt der TG nach Westen in Richtung des Kreuzungsbereichs erhöht die Unfallgefahr! Vermerk wird nicht berücksichtigt. Zudem besagt die Stellungnahme der Polizei "keine Einwände aus verkehrspolizeilicher Sicht".

2. Auch sollten in der Planzeichnung noch die im Einmündungsbereich der Krankenhausstraße in die Wackerstraße erforderlichen Sichtfelder ergänzt werden.

Abwägung:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

3. In Festsetzung A.2 sollte den Planzeichen „GRZ 0,4“ und „GFZ 1,5“ jeweils die Abkürzung „z.B.“ vorangestellt werden, weil andernfalls teilweise widersprüchliche Festsetzungen zu den Nutzungsschablonen vorlägen.

Abwägung:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

4. Zur Klarstellung sollte in den Festsetzungen definiert werden, was unter der maximalen Gebäudehöhe genau zu verstehen ist bzw. was als maßgeblicher oberer Bezugspunkt des Gebäudes gilt. Vermutlich ist hier die Oberkante der höchsten Außenwand bzw. des höchsten Punktes (Oberkante) der Dachkonstruktion des Gebäudes gemeint.

Abwägung:

Zur Klarstellung wird die Festsetzung wie folgt ergänzt: "Die max. Gebäudehöhe ü. NN. bezieht sich auf die OK der geplanten Attika"

5. Bei der Festsetzung zur Fertigfußbodenhöhe im Erdgeschoss (Festsetzung A.6) sollte das Wort „geplante“ durch „maximale“ ersetzt werden.

Abwägung:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

6. Als zusätzliche Information und Hilfe für die Gebäudeplanung und die spätere Abnahme des Schnurgerüsts wird angeregt, mindestens einen fixen Bezugspunkt in Form einer Höhenkote ü. NN mit aufzunehmen.

Abwägung:

Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Angaben ü.NN. reichen aus. Die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden eigenverantwortlich von der Stadt Burghausen erledigt.

7. Der letzte Satz der Festsetzung C.1.2 soll vermutlich zum Ausdruck bringen, dass Balkone und Anbauten innerhalb der Baugrenzen zu errichten sind. Eine diesbezügliche Richtig- bzw. Klarstellung ist noch erforderlich.

Abwägung:

Der Vorschlag wird berücksichtigt.

8. Bei den Regelungen zur der Herstellung von Dach-Solaranlagen sollte zwischen Gebäuden mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach und solchen mit Satteldach unterschieden werden. Aufgeständerte Solaranlagen sollten nur beim erstgenannten Gebäudetyp (FD od. PD) und auch hier – im Unterschied zu Gewerbegebieten – nur in einer Höhe von maximal 80 cm zugelassen werden. Bei Satteldachgebäuden sollten Solaranlagen dagegen in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 20 cm (gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage) hergestellt werden.

Abwägung:

Der Vorschlag wird berücksichtigt.

9. In Festsetzung C.1.5/Nebenanlagen sollte nach den Wörtern „außerhalb der Baugrenzen“ die Ergänzung „und der Umgrenzungen der Flächen für Garagen und Nebenanlagen“ eingefügt werden.

Abwägung:

Der Vorschlag wird berücksichtigt.

10. Zur Verbesserung des Siedlungsbildes wird empfohlen, die Höhe zulässiger Einfriedungen auf maximal 1,00 m – 1,20 m zu beschränken.

Abwägung:

Der Vorschlag wird berücksichtigt.

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben des LRA AÖ, Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau) vom 19.06.2017:**

1. Bei einer Wohnanlage mit mehr als 3 Wohneinheiten ist ein Kinderspielplatz in entsprechender Größe notwendig. Im Planteil sollte die Signatur für Kinderspielplatz mit eingezeichnet werden.

Abwägung:

Der Vorschlag wird berücksichtigt. Angabe Bauherr zur Lage ist erforderlich.

2. Unter Punkt 2.1 der grünordnerischen Festsetzungen heißt es beim ersten Abschnitt Gartengestaltung, dass die nichtversiegelten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind. Da eine reine Rasenfläche auch eine gärtnerische Gestaltung aber keine Ein- und Durchgrünung darstellt, sollte eine gewisse Mindestbepflanzung in Form von Sträuchern zusätzlich festgelegt werden.

Abwägung:

Der Vorschlag wird wie folgt berücksichtigt: Es wird die Festsetzung entsprechend ergänzt: " ... 10% der Gartenfläche ist mit heimischen Sträuchern in einer Dichte von ein Stück / 2,5 qm zu bepflanzen ".

Mit allen 21 Stimmen



Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 rückt die zulässige Wohnbebauung bis auf wenige Meter an die Wackerstraße heran. Mit 10 m zur Mitte der Wackerstraße ist der Abstand damit geringer als mit ca. 23 m in der ursprünglichen Planung. Da die Wackerstraße eine der Hauptverkehrsstraßen im innerstädtischen Gebiet von Burghausen ist, ist per Lärmgutachten die Zulässigkeit der Bebauungsplanänderung zu prüfen. Grundlage hierfür sind die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Grenzwerte der 16. BImSchV. Desweiteren wird auf den Leitfaden „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ der Obersten Baubehörde im StMI vom 25.07.2014 hingewiesen. Werden die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten, sind aktive Lärmschutzmaßnahmen u.U. in Verbindung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen (Grundrissgestaltung, Schalldämmmaße etc.) zu erarbeiten. Grundlage hierfür ist die aktuell gültige DIN 4109 von 2016.

Desweiteren soll das Gutachten für die Tiefgarageneinfahrt bauliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung enthalten.

Überschlägig zu prüfen ist auch, ob vom Verkehrslärm der Krankenhausstraße die Orientierungswerte der DIN 18005 und Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Abwägung:

Vorschlag wird berücksichtigt. Ein Lärmschutzgutachten ist gem. Stellungnahme durch Bauherrn vorzulegen. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Von den Fachstellen **Naturschutz** und **Gesundheitswesen** beim **Landratsamt Altötting** werden keine Bedenken gegen o.g. Bebauungsplanaufstellung vorgebracht.

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben Bayernwerk AG vom 22.06.2017:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb des Stromnetzes nicht beeinträchtigt werden. In den Hinweisen ist das Netzcenter Eggenfelden zu benennen. Die elektrische Erschließung der kommenden Bebauung lässt sich voraussichtlich aus der bestehenden Trafostation Burghausen 62 durchführen.

Abwägung:

Der Hinweis wird mit dem aktuellen Ansprechpartner versehen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn das erwähnte Merkblatt bzw. die DVGW - Richtlinie GW 125 zur Verfügung gestellt wird.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumgestand möglich.

Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn die erwähnte DIN 1998 zur Verfügung gestellt wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn die erwähnte DIN 18920 zur Verfügung gestellt wird.

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 20.06.2017:**

keine Einwände

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikation nicht behindert werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn das erwähnte Merkblatt zur Verfügung gestellt wird.

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben Regionaler Planungsverband Südostbayern vom 20.06.2017:**

Stellungnahme siehe Höhere Landungsplanungsbehörde vom 06.06.2017

**Schreiben Stadtwerke Burghausen vom 01.06.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Polizeiinspektion Burghausen vom 14.06.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Energie Südbayern GmbH vom 06.06.2017:**

Keine Bedenken

**Schreiben Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde - vom 06.06.2017:**

Nachverdichtung wird begrüßt

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bei Bauleitplanungen die Vorgaben des § 50 BImSchG als Grundlage zu beachten sind. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann ein relevantes Planungshinternis darstellen. Bei der vorliegenden geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt der Abstand zu den Betriebsbereichen der Firmen Siltronic AG, Vinnolit GmbH & Co. KG, Wacker Chemie AG weniger als 1.500 m. Da hier theoretisch ein Einfluss des Betriebsbereiches auf das geplante Wohngebiet gegeben sein könnte, ist diese Thematik im Laufe des Verfahrens zu berücksichtigen. Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde nach BImSchG für die Firmen Siltronic AG, Vinnolit GmbH & Co. KG, Wacker Chemie AG ist das Landratsamt Altötting.

Abwägung:

Es liegt ein Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Abstände nach Leitfaden KAS 18 für die Betriebsbereiche der Wacker Chemie AG Burghausen (Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie) mit Erstellungsdatum November 2016 vor. Die angemessenen Abstände werden unter Punkt 4.7 des Gutachtens dargestellt. Der theoretische Einfluss auf das Wohngebiet ist nicht gegeben.

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben Gemeinde Hochburg-Ach vom 01.06.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Töging a. Inn vom 29.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz vom 29.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Gemeinde Haiming vom 30.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Kreisbrandrat Huber Landkreis AÖ vom 06.06.2017:**

Keine Äußerung

**Schreiben Energienetze Bayern GmbH & Co. KG München vom 21.06.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Grundstückseigentümer Alexander Maier vom 11.06./22.06.2017:**

Die Wandhöhe im WA 2 sollte auf 9,50m abgeändert werden

Abwägung:

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Abstandflächen sind nach der Bayer. Bauordnung nachzuweisen.

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben Grundstückseigentümer Alexander Maier vom 30.05.2017:**

1. zu 1.3 - Überbaubare Grundfläche:

GRZ von 0,3 ist etwas knapp, da z.B. 143qm (Wohnhaus 13m x 11m) + 108qm (Garage 12m x 9m) + 52qm (Terrasse 13m x 4m) + 54qm (Einfahrt+Stellplatz 9m x 6m) + 25qm (Fußweg von Einfahrt zum Garten 25m x 1m) = 382 qm

$GRZ = 382qm / 960qm = 0,3979$

In der Begründung steht, dass in der Baunutzungsverordnung für allg. Wohngebiete (§17 Abs. 1) eine Obergrenze von GRZ=0,4 festgelegt ist. Kann die GRZ für WA2 auf 0,4 erhöht werden?

2. zu 1.3 - Wandhöhe:

Kann man bei der Wandhöhenangabe zum Nebengebäude genau festlegen, dass sich die 3,00 Meter nur auf die Wand an der Grundstücksgrenze bezieht? Also: "Die maximale Wandhöhe für das Nebengebäude wird für die Außenwand entlang der Grundstücksgrenze auf max. 3,00 Meter festgelegt."

3. zu 1.4 - Dachgestaltung:

Hier könnte man noch klarer schreiben, dass damit auch PV-Anlagen gemeint sind und sich die Einschränkung nur auf die aufgeständerte Form bezieht. Also: In und auf den Dächern sind Photovoltaikanlagen, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren zulässig. In aufgeständerter Form sind sie jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über der Dachhaut und mit einem Mindestabstand von 2,00 m von den jeweiligen Außenkanten der Dächer zugelassen.

4. zu 1.5 - Garagen:

Kann man den Zusatz mit der Neigung des Garagendaches streichen, da noch nicht ganz klar ist, wie es werden soll. Und um klarzustellen, dass die Garage die normalerweise vorgeschriebene maximale Länge der Grenzbebauung von 8 m überschreiten darf, würde ich gerne folgendes schreiben: Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Bauräume mit - vorzugsweise begrüntem - Flachdach, Pultdach oder Satteldach zulässig. Garagen dürfen, abweichend von der Bayerischen Bauordnung Art. 7, den gesamten im Plan eingezeichneten Bauraum ausfüllen.

5. zu 1.6 - Einfriedungen:

Kann man hier das Sockelverbot und die Bodenfreiheit streichen? Und der letzte Satz ist hier nicht anwendbar, da das Grundstück WA2 nicht an die Wackerstraße angrenzt. Also dann nur noch: Grundstückseinfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zugelassen.

6. zu 1.7 - Ver- und Entsorgung:

Kann man hier den Unterpunkt "Antennen" streichen? Wir würden uns diese Option gerne offen halten.

Abwägung:

zu Punkt 1: Der Vorschlag wird berücksichtigt. Die GRZ wird im WA 2 auf 0,4 erhöht.

zu Punkt 2: Wie Wandhöhe bezieht sich auf das an der Grundstücksgrenze befindliche Nebengebäude. Der Hinweis ist nicht zu übernehmen.

zu Punkt 3: Hierzu Siehe Punkt 8 LRA AÖ Sachgebiet 52 (Hochbau).

zu Punkt 4: Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt bzw. ist mit den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausreichend für die gewünschte Bebauung.

zu Punkt 5 - 6: Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.

Mit allen 21 Stimmen

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung in der vorstehenden Art und Weise.

Nach Vorlage des Lärmschutzgutachtens ist der Bebauungsplanentwurf entsprechend zu ergänzen und die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Mit allen 21 Stimmen

**3.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 a für den Bereich Ernst-Reuter-Straße (östlich), Unghauser Straße (nördlich)  
Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2016 die Änderung des derzeit gültigen Bebauungsplanes für den Bereich Ernst-Reuter-Straße (östlich), Unghauser Straße (nördlich), beschlossen.

Mit dem von der Bauverwaltung ausgearbeiteten Vorentwurf des Deckblatts Nr. 59a wurde die GrobAbstimmung durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde mittels ortüblichen Aushangs informiert, die Anlieger in der Ernst-Reuter-Straße und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden schriftlich beteiligt. Folgende Stellungnahmen/Einwände sind eingegangen:

**Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet 52 (Hochbau) vom 20.06.2017:**

1. Die Begründung schildert sehr umfangreich den Werdegang der Bebauungsplan-Änderung und nimmt dabei Bezug auf im Vorfeld vorhandene Planungsvarianten und Umplanungen bis hin zu einzelnen Grundriss-Details einer Objektplanung. Da die betreffenden Aussagen jedoch ohne die zugehörigen Planzeichnungen nur zu einem eher geringen Teil nachvollziehbar sind, trägt der gesamte Vorspann eher zur Verwirrung bei und sollte daher aus der Begründung gestrichen oder zumindest in wenigen Sätzen zusammengefasst werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der vorgenannten Passage der Begründung wohl auch häufig die Himmelsrichtungen falsch bezeichnet wurden.

*Abwägung:*

*Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen (§2a Abs. 1 BauGB). Die Begründung enthält die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und in der Regel auch Alternativenprüfungen (§ 9 Abs. 8 BauGB). Nach § 10 a Abs. 1 BauGB (2017) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Aus diesem Grund wird die Begründung nicht gekürzt.*

2. Zur Klarstellung sollte in den Festsetzungen definiert werden, was unter der maximalen Gebäudehöhe genau zu verstehen ist bzw. was als maßgeblicher oberer Bezugspunkt des Gebäudes gilt. Vermutlich ist hier die Oberkante der höchsten Außenwand bzw. des höchsten Punktes der Dachkonstruktion gemeint.

*Abwägung:*

*Zur Klarstellung wird die Festsetzung wie folgt ergänzt: "Die max. Gebäudehöhe ü. NN. bezieht sich auf die OK der geplanten Attika bzw. dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut. "*

3. Bei der Festsetzung zur Fertigfußbodenhöhe im Erdgeschoss (Festsetzung A.6) sollte das Wort „geplante“ durch „maximale“ ersetzt werden.

*Abwägung:*

*Dem Vorschlag wird zugestimmt.*

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau) vom 20.06.2017:**

1. Bei einer Wohnanlage mit 60 Wohneinheiten ist ein Kinderspielplatz in entsprechender Größe notwendig. Im Planteil sollte die Signatur für Kinderspielplatz mit eingezeichnet werden.

*Abwägung:*

*Der Vorschlag wird berücksichtigt. Angabe Bauherr zur Lage ist erforderlich.*

## **Niederschrift über die öffentliche Stadtrat-Sitzung vom 19.07.2017 - Seite 13**

2. Unter Punkt 2.1 der grünordnerischen Festsetzungen heißt es beim Abschnitt Gartengestaltung, dass die nichtversiegelten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind. Da eine reine Rasenfläche auch eine gärtnerische Gestaltung aber keine Ein- und Durchgrünung darstellt, sollte eine gewisse Mindestbepflanzung in Form von Sträuchern zusätzlich festgelegt werden.

*Abwägung:*

*Der Vorschlag wird wie folgt berücksichtigt: Es wird die Festsetzung entsprechend ergänzt: " ... 10% der Gartenfläche ist mit heimischen Sträuchern in einer Dichte von ein Stück / 2,5 qm zu bepflanzen ".*

Mit allen 21 Stimmen

### **Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet Immissionsschutz vom 14.06.2017:**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

### **Schreiben LRA AÖ, Sachgebiet Naturschutz vom 20.06.2017:**

Fachliche Information:

Das Extensivgrünland der bestehenden Wiese sollte - soweit sinnvoll möglich - in die Außenanlagen der neuen Wohnbebauung integriert werden. Der Bestand weist bereits Magerkeitszeiger auf und enthält eine zum Zeitpunkt der Ortseinsicht deutlich hörbare Heuschreckenpopulation.

*Abwägung:*

*Gem. Festsetzung B Plan Punkt 2.1 ist ein Freiflächengestaltungsplan im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Grünordnerische Belange können hier berücksichtigt werden. Der Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch). Wegen dieser allgemeingesetzlichen Regelung sind diesbezüglich keine weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.*

Mit allen 21 Stimmen

### **Schreiben Bayernwerk vom 26.06.2017:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb des Stromnetzes nicht beeinträchtigt werden. In den Hinweisen ist das Netzcenter Eggenfelden zu benennen. Die elektrische Erschließung der kommenden Bebauung lässt sich voraussichtlich aus der bestehenden Trafostation Burghausen 36 durchführen.

*Abwägung:*

*Der Hinweis wird mit dem aktuellen Ansprechpartner versehen.*

1. Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

*Abwägung:*

*Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn das erwähnte Merkblatt bzw. die DVGW - Richtlinie GW 125 zur Verfügung gestellt wird.*

2. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel und Verteilerschränke erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumgestand möglich.

*Abwägung:*

*Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn die erwähnte DIN 1998 zur Verfügung gestellt wird.*

3. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

*Abwägung:*

*Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, wenn die erwähnte DIN 18920 zur Verfügung gestellt wird.*

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben Wärmeversorgung Burghausen vom 18.06.2017:**

Grundsätzlich keine Einwände

In unmittelbarer Nähe des „Festlegungsgebietes“ (Robert-Koch-Straße 53) wird eine Heizzentrale mit modernster Anlagentechnik betrieben. Es wird um entsprechende Berücksichtigung der aufgezeigten Versorgungsmöglichkeit und vorsorglich um entsprechende Trassenbereitstellung gebeten.

*Abwägung:*

*Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vertragsverhandlungen über Wärmelieferungen muss die WBG direkt mit dem Bauherrn führen. Eine Beschränkung der Art der Wärmeversorgung wird im Bebauungsplan nicht vorgenommen.*

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben Polizeiinspektion Burghausen vom 14.06.2017:**

Es bestehen Bedenken, hinsichtlich der Erreichbarkeit der Wohneinheiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge. Nur das an der Einmündung Ernst-Reuter-Str. – Unghauser Str. vorgesehene Gebäude, ist als einziges Gebäude, für Feuerwehrfahrzeuge, wenigstens von zwei Seiten, erreichbar. Alle anderen Gebäude können für Einsatzfahrzeuge nur von der Frontseite, von der Ernst-Reuter-Str. erreicht werden. Die der Ernst-Reuter-Str. gegenüberliegende „Rückseite“ der mehrgeschossigen Gebäude sind für Rettungsfahrzeuge nicht erreichbar.

Aus diesen Gründen wird angeregt, zumindest zwischen den einzelnen Gebäuden (evtl. bei den vorgesehenen Tiefgaragenzufahrten) die Außenbereiche so zu gestalten, dass hier Stichstraßen (z.B. Fahrwege mit Rasenpflastersteinen) als Feuerwehranfahrtszone eingerichtet und freigehalten werden.

Der vorgesehenen Bebauung, unter Berücksichtigung der Ausweisung von Feuerwehranfahrtszonen, wird polizeilich zugestimmt.

*Abwägung:*

*Art. 12 BayBO Brandschutz*

*„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“*

*Art. 12 BayBO und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind nachzuweisen.*

*Die Brandschutztechnischen Belange (Anforderungen) sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und nachzuweisen.*

*Die zuständige Kreisbrandinspektion hat keine Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben.*

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben Stadtwerke Burghausen vom 11.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting vom 06.06.2017:**

Keine Äußerung

**Schreiben Gemeinde Hochburg - Ach vom 29.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Gemeinde Haiming vom 29.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde - vom 23.05.2017:**

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen der Innenentwicklung und flächensparende Siedlungsformen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 Z und Regionalplanung Südostbayern (RP 18) B II 1 G). Die Nutzung des Nachverdichtungspotentials ist daher zu begrüßen.

*Abwägung:*

*Oben genannter Punkt wurde Berücksichtigt. Eine Nachverdichtungsstudie im „Burghauser Flächenmanagement“ wurde durch das Büro Dirtheuer (Architekt und Stadtplaner) 2012 durchgeführt. Bei dem Benannten Grundstück handelt es sich um ein Grundstück welches für eine Nachverdichtung geeignet ist.*

*Hinweis wird als Vermerk zur Kenntnis genommen.*

Mit allen 21 Stimmen

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur Planung liegen nicht vor. Eine zusätzliche Stellungnahme ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

*Abwägung:*

*Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Mit allen 21 Stimmen

**Schreiben Gemeinde Burgkirchen vom 17.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Energienetz Bayern vom 19.05.2017:**

Keine Einwände

**Schreiben Anwohner Ernst- Reuter Straße vom 19.06.2017:**

Mit Brief vom 19.06.2017 erhoben zwölf Anwohner und Eigentümer aus der Ernst-Reuter-Straße Widerspruch.

Begründung:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59a sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ungerecht abgewogen worden. Die erhebliche Wohnraumverdichtung in der Ernst-Reuter-Straße entspricht nicht dem öffentlichen Interesse. Burghausen besitzt neben dem Weindl-Grundstück in der Ernst-Reuter-Straße noch weitere Grundstücke zur Schaffung von ausreichend Wohnraum, weshalb keine Notwendigkeit einer solch hohen Verdichtung besteht, der mit zahlreichen nachteiligen Auswirkungen für die Wohnqualität der bisherigen Anwohner der Straße verbunden ist. Eine moderate Lösung mit vier Stockwerken und ca. 40 Wohneinheiten würde eine ausgewogenere Lösung darstellen und die Interessen der bisherigen Anwohner u.a. nach gesunden Wohnverhältnissen nicht verletzen.

*Abwägung:*

*Im beschleunigten Verfahren soll einem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden (§ 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderung kostensparenden Bauens besonders zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Diese öffentlichen Belange werden höher gewichtet als die behaupteten Auswirkungen für die Wohnqualität der alteingesessenen Anwohner. Außerdem verfolgt die Stadt Burghausen das Ziel der Innenstadtverdichtung nach dem bestehenden Flächenmanagementkonzept aus dem Jahr 2012 gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Dieses Konzept wird schrittweise überall dort umgesetzt, wo zeitnah Baurecht für Wohnbauvorhaben entwickelt werden kann. Wenn den Anliegern über dieses Flächenmanagement hinaus Grundstücke bekannt sind, die kurz- oder mittelfristig für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen, wäre die Stadt Burghausen über eine konkrete Information dankbar. Die verfügbaren Flächen und Ressourcen in der Stadt Burghausen sind begrenzt, so dass die Stadt Burghausen gerade dort die Bauleitplanung forciert, wo private Grundstückseigentümer ihre Grundstücke zur Bebauung freigeben.*

*Es ist wichtig, sowohl Angebote für die ältere als auch Bleibeperspektiven für die junge Bevölkerung sicherzustellen. Gute Ausbildungs- und Arbeitsperspektiven stellt die örtliche Industrie zur Verfügung. Für angemessene Wohnmöglichkeiten mit Infrastruktureinrichtungen für Familien, Singles und Senioren zu sorgen, ist eine wichtige städtische Aufgabe. Eine barrierefreie Wohn- und Stadtkultur fördert eine lebendige Stadt, die für jedes Alter attraktiv ist.*

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 59a werden die vorhandene Eigenart der näheren Umgebung wesentlich verändert, indem überproportional große Gebäudekomplexe in das Straßenbild eingefügt werden, die nicht dem Schema einer Wohnsiedlung entsprechen. Die in seiner Sitzung vom 12.10.2016 beschlossene Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 59a fügt sich nicht in Art und Maß der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse werden nicht gewahrt. Der Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 59a ist städtebaulich nicht vertretbar, da städtebauliche Alternativen bestehen, die eine solche Wohnraumverdichtung in der Ernst-Reuter-Straße nicht erforderlich machen. Der Bebauungsplan würdigt zudem nicht die nachbarlichen Interessen der Anwohner der Ernst-Reuter-Straße.

*Abwägung:*

*Der Stadtrat hat die ausgewählte städtebauliche Alternative (Entwurf Dillinger) gegenüber dem Entwurf Brehm bevorzugt. Eine Alternativenprüfung hat stattgefunden. Die gewählte Planung gewährleistet eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt.*

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen sehen gemäß § 15 BauNVO vor, dass bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

*Abwägung:*

*Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Darin sind Wohngebäude allgemein zulässig; sie widersprechen nicht der Eigenart des Baugebietes. § 15 BauNVO ist wegen seines konkreten Vorhabenbezugs für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und für seine spätere Überprüfung im Hinblick auf die Beachtung des Abwägungsgebots ohne unmittelbare Bedeutung (BVerwG, B. v. 6.3.1989 – 4 NB 8.89).*

Eine Bebauung mit den geplanten sechs Geschossen ist eine unverhältnismäßig hohe Bebauung und stellt eine rücksichtslose und erdrückende Wirkung auf die bestehenden Nachbarwohngebäude dar. Durch diese hohen und klotzigen Baukörper sehen wir einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme und fordern Sie auf, den Bebauungsplan auf maximal vier Geschosse zu begrenzen. Der Bauplan widerspricht den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO. Aufgrund der Stockwerksanzahl und der damit verbundenen Geschossflächenanzahl wird die zulässige Höchstgrenze überschritten. Gleiches gilt auch für Grundflächenzahl. Auch hier wurde die Obergrenze überschritten. Die Ausnahmebestimmung dieser Obergrenzen aufgrund städtebaulicher Umstände (§17 Abs. 2 BauNVO) greifen hier nicht, da es keine Ausgleichsmaßnahmen gibt, wodurch sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Zudem bestehen keine städtebaulichen Umstände - wie bereits weiter oben näher ausgeführt - die eine Überschreitung dieser Obergrenzen rechtfertigen.

*Abwägung:*

*Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Hochbau) wurde zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf gehört. Diese fachkundige Stelle hat aus städtebaulicher Sicht keine Einwände erhoben.*

*Im Bebauungsplanentwurf wird die GRZ mit 0,4 festgesetzt; dies entspricht der gesetzlichen Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO. Eine GFZ wird nicht festgesetzt.*

Durch die geplante hohe Bebauung entsteht für die Nachbargrundstücke der Ernst-Reuter-Straße und der Robert-Koch-Straße eine Beschattung, die in keiner Weise zu akzeptieren ist. Die auf den Hausdächern installierten Solar- und Photovoltaikanlagen verlieren zum Großteil ihre Leistung, was zu einem Verlust der Einspeisevergütung und zu einem höheren Energieverbrauch an Heizöl oder Gas führt (Umweltschutz). Zudem sind durch den Schattenwurf die Pflanzen der Anliegergärten gefährdet. Dies betrifft gerade den Ertrag aus Nutzpflanzen.

*Abwägung:*

*Es wurde eine Verschattungsprognose (immer 12:00 Uhr) für die benachbarten Grundstücke mit folgendem Ergebnis angefertigt:*

<i>15. Januar</i>	<i>Schattenwurf auf die Grundstücke, keine Verschattung der Dächer</i>
<i>15. Februar</i>	<i>teilweise Schattenwurf auf die Grundstücke</i>
<i>15. März</i>	<i>geringer Schattenwurf auf die Grundstücke</i>
<i>15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September:</i>	<i>kein Schatten</i>
<i>15. Oktober</i>	<i>geringer Schattenwurf auf die Grundstücke</i>
<i>15. November</i>	<i>teilweise Schattenwurf auf die Grundstücke</i>
<i>15. Dezember</i>	<i>Schattenwurf auf die Grundstücke, keine Verschattung der Dächer</i>

*Fazit: Der Schattenwurf in den Hausgärten erfolgt nur in der vegetationsarmen Zeit. Die Hausdächer werden zur Mittagszeit im gesamten Jahresverlauf nicht verschattet.*



Für solch eine extreme Verdichtung der Bebauung mit ca. 60 Wohneinheiten sind nicht genügend Parkplätze im Bebauungsplan vorgesehen. Bereits jetzt schon wird ein Großteil der Straße von den Bewohnern und Besuchern der Wohnblöcke Aigner und Weindl als Parkplatz genutzt und dabei werden auch immer wieder Aus-/Zufahrten zu den Grundstücken der Anwohner versperrt. In Zeiten, in denen sehr viele Familien oder Paare mehr als ein Auto besitzen, sind die vorgesehenen Tiefgaragenstellplätze (pro Wohnung ein Stellplatz) unzureichend. Gästeparkplätze sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Durch die Wohnverdichtung ist auch eine erhöhte Verkehrsdichte in der Ernst-Reuter-Straße gegeben. Der Straßenrand wird voraussichtlich auch weiterhin als Parkmöglichkeit für Autos genutzt werden, wodurch sich die bereits angespannte Parksituation in der Ernst-Reuter-Straße noch weiter verschärfen wird. Die bisherige Breite der Straße ist für solch eine Wohnraumverdichtung unzureichend. Eine permanente Störung des Verkehrsflusses ist durch den Bebauungsplan gegeben.

*Abwägung:*

*Die Anzahl der erforderlichen Kfz.-Stellplätze richtet sich nach der städtischen Stellplatzsatzung vom 01.01.2015. Der Bebauungsplan trifft keine davon abweichende Bestimmung (§1 Satz 2 Stellplatzsatzung). Wenn sich der Parkdruck in der Ernst-Reuter-Straße nach Realisierung des Bebauungsplanes tatsächlich so erhöht, dass verkehrsrechtswidrige Zustände eintreten, wird die Stadt Burghausen ordnungspolitische Maßnahmen zur Regelung des ruhenden Verkehrs ergreifen.*

Es ist nicht zu verstehen, dass nur in der Ernst-Reuter-Straße eine so dichte und hohe Bebauung vorgesehen ist. Man wird bei diesem Bebauungsplan den Eindruck nicht los, dass es hier nicht um ein vernünftiges und für Anwohner und Bauherrn akzeptables Projekt geht, sondern nur um die Gewinnmaximierung. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 59a erfolgte ohne Prüfung des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO. Danach können Stadträte an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einen Ehegatten, Lebenspartner, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Hier sind gerade wirtschaftliche aber auch parteipolitische Beziehungen beachtlich. Dies kann u.U. zur Nichtigkeit des Beschlusses führen.

*Abwägung:*

*Gewinnerzielungsabsichten sind in unserem Kulturkreis gängige Motivation für Investitionen. Die allgemeine Handlungsfreiheit und damit auch die Freiheit über sein Grundeigentum im Rahmen der bestehenden Gesetze zu verfügen, sind grundgesetzlich geschützt.*

*Im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist befangen im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO, wer Eigentümer eines planbetroffenen Grundstücks ist oder wer im Plangebiet einen Gewerbebetrieb ausübt, dessen abwägungsbeachtliche Belange betroffen sein können; ebenso befangen ist wer als Angrenzer an das Plangebiet in einem abwägungserheblichen Belang betroffen ist oder wer als Mieter im Plangebiet oder dessen Einzugsbereich seinen Lebensmittelpunkt hat.*

*Nach dem Kenntnisstand der Stadtverwaltung treffen diese Voraussetzungen im vorliegenden Verfahren auf keinen Stadtrat bzw. deren/dessen Ehegatten/Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte bis zum 3. Grad bzw. auf von Stadträten vertretene natürliche oder juristische Personen zu (vgl. Art. 49 Abs. 1 GO).*

*Im Gegensatz zu anderen Bundesländern führt die Mitwirkung befangener Stadtratsmitglieder in Bayern nicht generell zur Nichtigkeit des Beschlusses. Dieser ist gemäß Art. 49 Abs. 4 GO nur dann ungültig, wenn die Mitwirkung des persönlich Beteiligten für das Abstimmungsergebnis entscheidend war, d.h., wenn ohne die Mitwirkung in der Sache ein anderer Beschluss gefasst worden wäre. Laut BayVGH (BayVBl 2009, 400) kommt es nur auf das Abstimmungsverhalten als solches, nicht jedoch auf die etwaige Entscheidungserheblichkeit der Mitberatung an. Es ist also nur die Stimme des verbotswidrig Mitwirkenden abzuziehen, bleibt danach das Abstimmungsergebnis gleich, kommt es laut BayVGH auf die Mitwirkung bei der Beratung nicht an, da sich deren Einfluss auf das Ergebnis als interner Vorgang nicht objektiv feststellen lässt.*

Die Anwohner halten sich unabhängig vom Ausgang der Mitbeteiligung weiterhin den verwaltungsgerichtlichen Weg u.a. für eine Normenkontrolle offen.

In Bezug auf die oben angeführten Punkte und die zu erwartende Verschlechterung der Wohnqualität, bitten sie, den gesamten Bebauungsplan für das Bauvorhaben Ernst-Reuter-Straße auf eine für beide Seiten verträgliche Lösung zu ändern.

**Abwägung:**

*Ein Normenkontrollverfahren ist erst nach Erlass des Bebauungsplanes als Satzung möglich. Mit einer Bebauung des innerstädtischen Grundstücks musste immer gerechnet werden. Die erwarteten Einbußen an der Nutzbarkeit der Nachbargrundstücke sind hinnehmbar und wiegen nicht so schwer, wie der Nutzen für die Allgemeinheit durch das erweiterte Wohnungsangebot. Die gesetzlichen Abstandsflächen der künftigen Gebäude können nach den Regelungen des Art. 6 Bayer. Bauordnung nachgewiesen werden, so dass die nachbarschützenden Belange, wie z.B. Belichtung, Belüftung, Besonnung und Wohnfrieden nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.*

Mit allen 21 Stimmen

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander in der vorstehenden Art und Weise. Der Bebauungsplanentwurf wird nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen gebilligt; die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist durchzuführen.

Mit allen 21 Stimmen

**3.3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 für den Bereich Marktler Straße (östlich), St.-Konrad-Kirche (nördlich), Ludwig-Schön-Straße (westlich), Elisabethstraße (südlich) wegen Erweiterung der Hochschule**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes Nr.24 für den Bereich der Grundstücke in der Marktler Straße 48 und 50 einzuleiten. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens anzupassen.

Mit allen 21 Stimmen

**3.4. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45f - Deckblatt Nr. 45h für den Bereich Burgkirchener Straße (südlich), Bahnlinie Burghausen-Tüßling (nördlich), Stadtgrenze zum Gemeindegebiet Mehring; Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der vorgebrachten Einwände in der vorstehenden Art und Weise und billigt den überarbeiteten Entwurf des Deckblatt Nr. 45h. Die öffentliche Auslegung hat zu erfolgen, sobald das Lärmgutachten erstellt ist und in die Festsetzungen eingearbeitet ist.

Mit allen 21 Stimmen

**3.5. Errichtung eines Betriebsgebäudes durch die IPS GmbH & Co.KG, Gewerbepark Lindach D 7a, Burghausen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1294-Teilfläche, Gemarkung Raitenhaslach im Gewerbepark Lindach D**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wird eingeleitet. Für die angestrebte Betriebserweiterung soll ein Baufenster festgesetzt werden.

Mit allen 21 Stimmen

**3.6. Namensgebung für die neue Straße im KV-Terminal**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Die neu entstehende Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 87 b für den Bereich Industrierweiterung Vierlindenschlag, nördlich des Güterverkehrszentrums, westlich der Bundesstraße B 20 erhält ebenfalls den Namen „**Terminalstraße**“.

Mit allen 21 Stimmen

**3.7. Behandlung von Bauanträgen während der Sitzungsferien**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat ermächtigt Herrn Ersten Bürgermeister Hans Steindl oder seinen Vertreter im Amt für Bauanträge die Zustimmung der Stadt zu erteilen, soweit nach planungsrechtlichen Bestimmungen dagegen keine Bedenken bestehen:

Mit allen 21 Stimmen

**4. Sonstiges**

**4.1. Antragsverfahren zur Verlängerung der Bewilligungen für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen I und II und Hitzler / Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl können nach Rücksprache mit den Fachbehörden die Bohrungen von 7 auf 5 reduziert und dadurch die Kosten von ca. 150.000 € auf ca. 120.000 € werden.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von diesem Bericht Kenntnis.

Mit allen 21 Stimmen

**Anfragen/Sonstiges**

**1. Campus Burghausen; Bewerberzahlen Wintersemester 2107/2018**

*Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass nach aktuellem Stand für das Wintersemester 2017/2018 363 Bewerbungen (Wintersemester 2016/2017 267 Bewerbungen) vorliegen - 173 für den Studiengang Chemieingenieurwesen (Vorjahr 125) und 190 für den Studiengang Betriebswirtschaft (Vorjahr 142) vorliegen. Dies zeigt, dass die Marketingmaßnahmen greifen und der Campus Burghausen angenommen wird.*

*Bis zum Jahresende müssen nun die planerischen Grundlagen sowie die Genehmigungsfähigkeit für die Ausbaumaßnahmen (zweites Hochschulgebäude und ein Laborgebäude) ausgearbeitet werden, damit im Frühjahr 2018 an der Marktler Straße (ehem. Simmel-Anwesen) und beim Berufsbildungswerk der Wacker Chemie AG mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann. Nur so können die gesetzten Zeitpläne auch eingehalten werden.*

*Zudem sollen dem Stadtrat im September/Oktober Planungsvorschläge von privaten Bauträgern für die Errichtung von Studentenwohnungen präsentiert werden.*

## **2. Akademiezentrum Raitenhaslach**

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist es erfreulich zu sehen, dass das Akademiezentrum Raitenhaslach immer beliebter wird. Zurzeit ist dieses voll ausgelastet, sodass eine Gruppe von 80 jungen Hochschulabsolventen auf das Bürgerhaus ausweichen musste. Da die Tagungsteilnehmer auch in Burghausen übernachteten, profitiert hiervon auch die Burghäuser Hotellerie und Gastronomie.*

## **3. Freiluftkonzerte in Burghausen**

*Herr Erster Bürgermeister Steindl verweist auf zwei hervorragende Freiluftveranstaltungen in der vergangenen Woche. Das Konzert der Burghäuser Big Band am Donnerstag 13.07. (Jazz am Bichl) war außerordentlich gut besucht. Auch den Auftritt der Gruppe „Baeck in Town“ am Sonntag, 16.07. (Musik im Stadtpark) haben über 1.000 Besuchern in sehr friedlicher Atmosphäre bei strahlendem Sonnenschein im Stadtpark genossen.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Harrer bestätigt Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass der Bichl Standort für diese Jazzkonzerte bleibt. Hinsichtlich der wenig vorhandenen Toiletten sollen künftig auch die WC-Anlagen im Mautnerschloss mitgenutzt werden.*

## **4. Niederlegung Fraktionsvorsitz der SPD-Fraktion**

*Herr Stadtrat Stadler legt den Fraktionsvorsitz der SPD-Fraktion nieder und hält aus diesem Anlass folgende Rede:*

**27 Jahre SPD-Fraktionssprecher** – das ist keine runde Zahl, für mich aber eine lange Zeit. Ich möchte sie mit ein paar Worten abrunden, wenn ich jetzt diese politische Aufgabe abgebe, die ich sehr gerne viele Jahre für meine Fraktion übernommen habe.

*Bis auf gut zehn Jahre habe ich immer in unserer Stadt gelebt. Es hat sich, und darüber bin ich sehr glücklich, nach Studium und ersten Berufsjahren gefügt, dass ich mit etwa 30 wieder nach Burghausen, in meine Heimat zurückkehren konnte.*

*Die Kommunalpolitik hier kannte ich schon gut durch meinen Vater und so war der Weg in den Stadtrat, wenngleich in anderem politischen Lager, nicht ganz überraschend. Für mich war die Stadtpolitik, auch wenn sie viel Zeit erfordert, immer auch ein großer Gewinn – an vielfältigen Erfahrungen, zahlreichen Kontakten zu anderen Lebensbereichen, sie verhinderte aber auch keine allzu enge Fixierung auf meinen Beruf.*

*Zur Arbeit im Stadtrat: Auch wenn oft - im politischen Raum selbstverständlich und notwendig - heftig um Entscheidungen gerungen wird, der Ton auch manchmal entgleisen kann, so erlebte ich doch in unserem Stadtrat das sehr große und auch sehr erfolgreiche Bemühen, für unsere Stadt gemeinsam das Bestmögliche zu erreichen.*

*Für unsere Stadt haben wir in den letzten Jahren – nicht zuletzt wegen der hervorragenden wirtschaftlichen Entwicklung - sehr viel Positives erreicht und können so von einer sehr guten, ja glücklichen Ära für Burghausen sprechen.*

Man könnte versucht sein, an die Blüte- und Glanzzeit Burghausens im 15./16. Jahrhundert (damals allerdings ganz wesentlich mit der großen politischen Bedeutung – Residenz, Rentamt) zu erinnern, der bekanntlich ein Bedeutungsverlust und ein deutlicher Abstieg über dreihundert Jahre folgte. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts ging es wieder aufwärts mit der Gründung der Wackerwerke: Entwicklung zum wohlhabenden großen und bedeutenden Industriestandort. Neben der von Mittelalter und früher Neuzeit geprägten Altstadt wuchs nun immer rasanter auf der Hochebene in 100 Jahren die Neustadt. Darauf sollten wir heute deutlich hinweisen, auch weil es der stadtpolitische Schwerpunkt der letzten Jahrzehnte war, dieser neuen Stadt nach der rasanten Gründerzeit das vielfach geforderte attraktive, moderne Gesicht zu geben. Und dabei waren wir wirklich erfolgreich. Um nur einige Beispiele zu nennen: eine neue, funktionale Stadtmitte mit Bürgerhaus und Bürgerplatz, dahinter mit dem wunderbaren Stadtpark eine großzügige Ruhezone, weitere schön gestaltete Plätze, die zu Begegnung und Verweilen einladen, modern gestaltete Straßenzüge - die Neustadt hat sicher an Aufenthaltsqualität sehr gewonnen. Und in den nächsten Jahren werden wir diesen Weg weitergehen, mit dem Ausbau des Hochschul-Campus und dem Shopping-Center mit seinem Umfeld.

100 Jahre Neustadt – jetzt haben wir eine richtige, neue Stadt mit einem attraktiven Zentrum!

Ich denke, wir alle im Stadtrat und auch sehr viele Burghäuser haben eine enge, emotionale Bindung an unsere schöne Stadt und leben sehr gerne hier. Auch Neubürger identifizieren sich oft rasch mit ihrer Stadt. „Wunderschön“ entfuhr es kürzlich einem syrischer Freund mit Blick von Österreich aus auf Burg und Altstadt.

Manchmal könnte man meinen, wir hätten neben den alltäglichen Notwendigkeiten die wesentlichen Aufgaben ja schon bewältigt. Aber zur Beruhigung für jüngere Stadtratskollegen: Neue Gegebenheiten werden immer wieder neue Herausforderungen und Lösungen für die Stadtpolitik darstellen. Ich will nur einige wesentliche Handlungsfelder anreißen:

- Die wirtschaftliche Entwicklung in unserer Stadt
- Starke Zunahme des Verkehrs in der Stadt
- kaum mehr Flächen für die weitere Stadtentwicklung (allerdings auch problematisch angesichts des Flächenfraßes in unserem Land)

Mit 38 wählte mich die SPD-Fraktion zu ihrem Sprecher, mit 65 gebe ich nun diese Aufgabe ab. Meinem Nachfolger Franz Kammhuber wünsche ich eine gute Hand bei dieser neuen Aufgabe, für die er schon viel Erfahrung sammeln konnte.

Eine Anmerkung am Ende:

Ich denke, es sollten wieder mehr Jüngere, 30-,40-Jährige in unserer Stadt politische Verantwortung auf dem Hintergrund ihrer Lebenssituation übernehmen, wie es in einem Schub z.B. um 1990/1996 der Fall war. Selbstverständlich braucht ein Stadtrat immer auch eine Reihe Erfahrener, Älterer, die sicher in den nächsten Stadtrat gewählt werden. Es ist aber sicherlich wichtig, dass möglichst alle Altersgruppen gut im Stadtrat vertreten sind.

Herr Stadtrat Kokott ist überrascht, dass Herr Stadtrat Stadler zum jetzigen Zeitpunkt den Fraktionsvorsitz abgibt. Im Namen der CSU-Fraktion bedankt sich Herr Stadtrat Kokott für die 27jährige Zusammenarbeit und freut sich auf die künftige Zusammenarbeit mit Herrn Stadtrat Kammhuber.

Herr Stadtrat Schacherbauer spricht im Namen der UWB-Fraktion ein herzliches Dankeschön und Glückwünsche an Herrn Ersten Bürgermeister Steindl für die 45jährige Tätigkeit im Stadtratsgremium – anfänglich als Stadtrat und dann als Bürgermeister.

Auch die 45 Jahre von Herrn Stadtrat Bauer als Stadtratsmitglied und die vielen Jahre in seiner Tätigkeit als Schulreferent waren für das Stadtratsgremium sehr wertvoll.

Gleiches gilt für Herrn Stadtrat Bürgermeister, der zwar die Ämter Stadtrat und Jugendreferent nur sehr kurze Zeit ausgeführt hat, aber mit seinem jugendlichen Elan durchaus etwas Frische in das Stadtratsgremium eingebracht hat. Umso bedauerlicher ist es nun, dass Herr Stadtrat Bürgermeister aus dem Stadtrat ausscheidet.

Herrn Stadtrat Englisch wünscht Herr Stadtrat Schacherbauer als neuen Schulreferenten viel Erfolg und eine glückliche Hand.

Besonders erfreulich ist, dass die UWB-Fraktion als kleine Gruppierung mit Frau Stadträtin Spindler künftig das Jugendreferat übernimmt. Mit Frau Stadträtin Spindler hat man sowohl von ihrer beruflichen Ausbildung als auch von ihrer Persönlichkeit her eine Nachfolgerin gefunden, die eine sehr erfolgreiche Arbeit leisten kann.

*Auch Herr Stadtrat Strebel spricht im Namen der GRÜNEN-Fraktion ein herzliches Dankeschön an die beiden Jubilare aus. Herr Stadtrat Bauer hat man als engagierten Streiter für die Burghauser Interessen kennengelernt. Herr Stadtrat Strebel bedankt sich für die Zusammenarbeit und wünscht Herrn Stadtrat Bauer alles Gute.*

*Auch wenn Herr Stadtrat Strebel nicht immer einer Meinung mit Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist, so besteht hier doch ein tiefes Vertrauen in den Bürgermeister. Die geleistete Arbeit wurde bereits von Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann zu Beginn der Sitzung gewürdigt und dem kann sich Herr Stadtrat Strebel nur anschließen.*

*Dass Frau Stadträtin Spindler zur Jugendreferentin bestellt wird, ist sehr erfreulich. Dies zeigt, dass im Stadtrat parteiübergreifend ein großer Konsens herrscht, die Personen auszuwählen, die die Aufgaben am besten erfüllen können. Gleiches gilt für Herrn Stadtrat Englisch, der künftig das Schulreferat übernimmt.*

*Mit Herrn Stadtrat Stadler wünscht Herr Stadtrat Strebel sowohl als langjähriger Stadtratskollege, als auch als Freund weiterhin alles Gute und bedankt sich für die Zusammenarbeit, die mit Herrn Stadtrat Kamhuber nun fortgesetzt werden soll.*

*Herr Stadtrat Dr. Blum schließt sich im Namen der FDP den Wünschen und Glückwünschen der Vorredner an. Vor allem die langjährige Stadtratsmitarbeit von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl und Herrn Stadtrat Bauer trägt dazu bei, die Professionalität der Arbeit des Stadtrates zu gewährleisten.*

*Herr Stadtrat Dr. Blum bedankt sich bei dem Jugendreferenten Herrn Stadtrat Bürgermeister und dem Schulreferenten Herrn Stadtrat Bauer und wünscht den Nachfolgern alles Gute und gutes Gelingen für die zukünftige Arbeit.*

#### **5. Freiwillige Rückgabe des Führerscheins zugunsten einer ÖPNV-Jahreskarte**

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Hübner bestätigt Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Aktion „freiwillige Rückgabe des Führerscheins zugunsten einer ÖPNV-Jahreskarte“ nicht mehr fortgeführt wurde. Diese Gelegenheit hat als Anreizsystem ca. 14 Monate bestanden, wurde aber nur von wenigen Personen genutzt und deshalb wieder eingestellt. Eine Wiedereinführung könnte evtl. im Senioren-Arbeitskreis diskutiert und dann als Vorschlag über den Stadtrat eingereicht werden.*

*Herr Stadtrat Harrer würde es begrüßen, wenn die Möglichkeit zur freiwilligen Rückgabe des Führerscheins zugunsten einer ÖPNV-Jahreskarte weiterhin bestehen würde.*

#### **6. Praktikumsstellen bei der Stadt**

*Herr Stadtrat Angstl erwähnt lobenswert, dass es bei der Stadt für junge Leute (z. B. als Praktikanten) eine ganze Reihe von Gelegenheiten gibt, sich fortzubilden oder neue Einblicke zu gewinnen. Mit Kulturbüro, Stadtbibliothek, Bauhof, Jugendbüro, Umweltamt (Freiwilliges Ökologisches Jahr) besteht hier eine große Breite von Möglichkeiten. Dies sollte auch in Zukunft so beibehalten werden. Für manche könnte dies durchaus der erste Schritt in die Kommunalpolitik sein.*

#### **7. Stadtratssitzungen September und Oktober**

*Auf entsprechenden Vorschlag von Herrn Stadtrat Angstl, findet die September-Stadtratssitzung am 13.09. in Raitenhaslach statt.*

*In diesem Zusammenhang weist Herr Erster Bürgermeister Steindl darauf hin, dass ebenfalls am 13.09. ab 19 Uhr im Stadtsaal die Festveranstaltung anlässlich des 25jährigen Bestehens der Burghauser Wohnbau GmbH stattfindet.*

*Im Anschluss an die Oktober-Stadtratssitzung am 11.10. ist der Stadtrat von der Diakonie als Dank für den geleisteten Zuschuss zur Beschaffung der Küchengeräte und Einrichtungsgegenstände in das Tageszentrum zu einem kleinen Umtrunk eingeladen.*

8. **Restkarten für Kulturveranstaltungen**

*Laut Frau Stadträtin Spindler stehen im Rahmen des Kultursommers Raitenhaslach und den Europäischen Wochen tolle Konzerte an. Es lohnt sich auch immer wieder beim Kulturbüro nachzufragen, ob noch Restkarten für einzelne Veranstaltungen verfügbar sind. Zudem weist Frau Stadträtin Spindler darauf hin, dass bei städtischen Veranstaltungen (Meisterkonzerte und Schauspiele) bei entsprechend freiem Platzkontingent die Schülerkarten an der Abendkasse kostenfrei ausgegeben werden.*

9. **Ausbildungsplätze für jugendliche Asylbewerber**

*Herr Stadtrat Kamhuber weist darauf hin, dass jugendliche Asylbewerber, die kurz vor der Anerkennung stehen, keinen Ausbildungsplatz bekommen, weil sie noch keine endgültige Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt bekommen. Grundsätzlich wäre hier ein gewisser Entscheidungsspielraum auf Seiten der Ausländerbehörde im Landratsamt Altötting gegeben. Die entsprechende Verordnung wird hier jedoch sehr restriktiv ausgelegt. Benachteiligt werden hierdurch sowohl die jungen Menschen, die eine Chance hätten, eine Ausbildung zu absolvieren als auch die Betriebe, die guten Willens wären, diese Jugendlichen zu unterstützen. Herr Stadtrat Kamhuber bittet Herrn Ersten Bürgermeister Steindl darum, mit Herrn Landrat Schneider diesbezüglich ein klärendes Gespräch zu führen.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wurde von Seiten des Landratsamts eigentlich zugesagt, dass jeder Einzelfall genau geprüft wird und die Ermessensspielräume besser ausgenutzt werden sollen. Die letzten bekannten Fälle zeugen jedoch nicht davon, dass sich das Landratsamt an diese Linie hält. Auch Herr Erster Bürgermeister Steindl hat den Eindruck, dass der Wortlaut der Verordnung hier strikt befolgt wird, obwohl durchaus ein gewisser Entscheidungsspielraum eingeräumt wird. Wenn z. B. ein jugendlicher Asylbewerber einen Paten hat und die Sprachkurse besucht, wenn also eine gewisse Zuverlässigkeit gegeben ist und die Aussicht besteht, dass die Lehre erfolgreich abgeschlossen wird, muss man diesen integrationswilligen Jugendlichen auch eine Chance geben. Hier würde sich Herr Erster Bürgermeister Steindl von Seiten des Landratsamts mehr Fingerspitzengefühl und ggf. eine Intervention von Herrn Landrat Schneider wünschen. Wenn man hier nur strikt nach der Verordnung handelt, kann eine Integration nicht funktionieren.*

*Frau Stadträtin Bachmeier verweist auf die Informationsveranstaltung „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse“ des Integrationsbeirats, die zwei Mal Jahr abgehalten wird.*

*Für Herrn Stadtrat Dr. Blum ergänzt, dass die neue Verordnung des Bayerischen Innenministeriums eine bestimmte Verschärfung darstellt. So werden beispielsweise die Identitätsnachweise, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt werden, vom Ausländeramt nicht mehr anerkannt und die Flüchtlinge müssten sich in einem sehr aufwändigen und teuren Verfahren ihre Identität bestätigen lassen.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:20 Uhr

Burghausen, 19.07.2017

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**